

Aktion Aufschrei, stoppt den Waffenhandel.
Rechtsgrundlage und Hintergründe.

Wir sind heute hier zusammen unterwegs, um den Waffenhandel und die Rüstungsexporte, die von Deutschland ausgehen, zu stoppen.

Manch einer denkt sich vielleicht: Diese Forderung war uns schon vor 20 Jahren wichtig, und wir sind kein Stück weiter gekommen. Andere glauben, dass diese Forderung die Meinung der Mehrheit der deutschen Bürger und Bürgerinnen vertritt und dass es gerade angesichts der neuesten Zahlen zum Rüstungsexportvolumen ein Umdenken geben wird.

Und jetzt diese Aktion Aufschrei, die „nur“ die Forderung nach einer Klarstellung des Grundgesetzes enthält. Ich wiederhole „Klarstellung“, nicht Änderung oder Verbesserung, nein nur Klarstellung!

Ich möchte Sie nun in aller Kürze und Präzision in die grundlegenden Gedanken der Initiatoren dieser Kampagne einführen, Sie mit Grundgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Außenwirtschaftsgesetz und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen bekannt machen. Ich weiß, dass das erst mal nicht besonders spannend klingt – und die Texte sind für eine Nichtjuristin für mich oft auch sehr trocken, aber ich fasse mich kurz und hoffe, dass ich Ihnen die Inhalte trotzdem nahe bringen kann.

Grundgesetz Kapitel 26 (1949):

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Dazu muss man Folgendes wissen: Der Artikel im Grundgesetz ist unter der Vorstellung formuliert worden, dass

- a) die Bundesrepublik, wenn überhaupt, nur Waffen zur Selbstverteidigung herstellen würde und dass
- b) die Siegermächte eine Aufrüstung der Bundesrepublik oder eine Waffenproduktion in größerem Ausmaße nie zulassen würden

Auszüge „Rechtliche Situation“:(Zitat Rechtsanwalt Holger Rothbauer, juristischer Berater der Kampagne „Aktion Aufschrei“)

Nachdem die Bundesrepublik spätestens 1955 mit der Remilitarisierung begann, wurde in Umsetzung des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GG im Jahr 1961 nicht nur **ein**, sondern gleich zwei Bundesgesetze vom Gesetzgeber erlassen, die die Herstellung und den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern regeln; das *Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)* für die Herstellung und die Inverkehrbringung von Kriegswaffen sowie das *Außenwirtschaftsgesetz (AWG)* für den Export, also alles, was die Grenzen der Bundesrepublik überschreitet. Das für den Waffenexport ausschlaggebende AWG hat als Prämisse den unbeschränkten und freien Welthandel und einen Verbotsvorbehalt, d.h. jeder Export ist erlaubt, der nicht ausdrücklich von den Behörden verboten wird.

Die genaue Definition, was als Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter zu bezeichnen ist, wird über die sog. *Kriegswaffenliste (KWL)* zum KWKG und über die verschiedensten Anlagen (Ausfuhr- und Länderlisten) zur Außenwirtschaftsverordnung geregelt.

Ich zitiere weiter aus dem Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Jahr 2010:

„Anwendung der Politischen Grundsätze

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

Die Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU, wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

Es wird zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen.“

Wenn wir nun verstanden haben, dass der Artikel 26 dazu angelegt war, die Friedfertigkeit Deutschlands festzuschreiben und wir hören, dass alle Rüstungsexporte, im Jahr 2010 entsprechend all dieser politischen Grundsätze genehmigt wurden, dann müssen wir diese Klarstellung des Grundgesetzes fordern, die sagt:

Klarstellung des Grundgesetzartikels 26(2)

Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter werden grundsätzlich nicht exportiert. Das Nähere regelt das Rüstungsexportgesetz.